

Vermögens-Anlagerichtlinie der Bürgerstiftung Lüdinghausen

Grundsätzliches:

Die Anlageentscheidungen basieren auf einer langfristig ausgerichteten Strategie. Mit Blick auf die Erhaltung des Kapitals ist zur Reduzierung des Risikos das Vermögen möglichst breit zu streuen. Sämtliche im Zusammenhang mit der Vermögensanlage entstehenden Aufwendungen sollen transparent sein und im angemessenen Verhältnis zum verwalteten Stiftungsvermögen stehen. Bei der Anlage des Stiftungsvermögens gilt die gesetzliche Vorgabe des Grundsatzes der Vermögenserhaltung zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes.

Details zur Anlagestrategie ergeben sich aus Anlage 1.

§ 1 Anlageziele

Oberstes Ziel des Vermögensmanagements ist die Erhaltung des Stiftungsvermögens. Gleichzeitig sollen – nach Möglichkeit – regelmäßige Erträge zur Absicherung der Stiftungsaufgaben – gemäß Satzung – erwirtschaftet werden. Die Umsetzung dieser Anforderung erfordert die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Rendite und Risiko. Die Wertpapieranlagen erfolgen in auf Euro lautenden Wertpapieren in Form von handelbaren deutschen oder internationalen Titeln. Nach dem Grundsatz der Risikodiversifikation ist auf ein breites Anlagespektrum mit angemessener Verteilung auf verschiedene Anlageklassen zu achten.

§ 2 Anlageklassen

1. 60% des Vermögens sollen in defensive Anlagen investiert werden. Defensive Anlagen sind Einlagen und Geldmarktfonds sowie festverzinsliche Wertpapiere.
2. Bis zu 40% des Vermögens können in Wertpapieren angelegt werden, die stärker wachstums- bzw. ertragsorientiert sind. Zu den ertragsorientierten Anlageklassen zählen Aktien, aktienähnliche Produkte und alternative Investments sowie Immobilienfonds.
3. Wenn die Quote der wachstums- und ertragsorientierten Wertpapiere infolge unterschiedlicher Marktpreisentwicklung überschritten wird, besteht keine Verpflichtung zur Vermögensumschichtung in defensive Anlagen. Neuinvestitionen sind dann ausschließlich im Bereich der defensiven Anlagen vorzunehmen.
4. Der Vorstand der Bürgerstiftung kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat bei einer Einzelfallentscheidung von der hier vereinbarten Richtlinie abweichen.

§3 Anlageinstrumente

1. Zulässige **Anlageinstrumente im defensiven Anlagebereich** sind ausschließlich in Euro nominierte:
 - a) Spar-, Sicht- und Termineinlagen bei Instituten, die einer Sicherungseinrichtung privater Banken, Sparkassen, Volksbanken und Raiffeisenbanken angehören
 - b) Deutsche öffentliche Pfandbriefe, deutsche Hypothekendarlehen mit einer Bonität im Investment-Grade-Bereich (d.h. Standard & Poor`s Rating mindestens Baa)
 - c) Festverzinsliche Anleihen von in- und ausländischen Gebietskörperschaften oder Unternehmen mit einer Bonität im Investment Grade-Bereich
 - d) Geldmarktfonds und Anteile von Investmentfonds, die in die vorstehend aufgeführten Instrumente investieren und in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind

Es dürfen bis zu 100% des Vermögens in die o.g. Anlageinstrumente investiert werden. Investitionen in Aktienanleihen im Rahmen des Rentenbereiches sind nicht erlaubt.

2. Zulässige **Anlageinstrumente im wachstums- bzw. ertragsorientierten Bereich** sollen in auf Euro lautenden Wertpapieren in Form von handelbaren deutschen oder internationalen Titeln erfolgen:

- a) Anteile von Investmentfonds, die in Deutschland zugelassen sind
- b) Exchange Traded Funds (ETF`s)
- c) Auf aktien- oder indexbasierende und aktienähnliche Instrumente (z.B. Zertifikate)
- d) Bei Zertifikaten ist auf eine angemessene Streuung der Emittenten zu achten; je Emittent darf der Anteil von 5% des Stiftungsvermögens nicht überschritten werden
- e) Für den nur zur Absicherung für vorhandene Wertpapiere zulässigen Kauf von Derivaten ist ein gesonderter Vorstandsbeschluss notwendig

Es dürfen bis zu 40% des Vermögens in diese Anlageinstrumente investiert werden. Eine Vermögensanlage in offene Immobilienfonds in Hedge-Fonds oder Private-Equity ist nicht zulässig.

§ 4 Anlageentscheidungen / Verantwortlichkeiten

1. Grundsätzlich verantwortet der Vorstand der Bürgerstiftung Lüdinghausen die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Mit dieser Aufgabe beauftragt er ein Vorstandsmitglied sowie einen Stellvertreter.

2. Einsetzen eines Vermögensverwalters

Erklären alle Vorstandsmitglieder in diesem Zusammenhang, dass sie sich (nicht zuletzt auch aus Haftungsgründen) außerstande sehen, eine notwendige Vermögensverwaltung für die Stiftung verantwortlich zu übernehmen und professionell zu gestalten, so kann der Vorstand einen externen Vermögensverwalter einsetzen. Dieser berichtet mindestens einmal jährlich dem Stiftungsrat über den Stand des Vermögens und die gewählte Anlagestrategie.

3. Der Stand der Vermögensanlagen und die dazu anstehenden Fragen werden mindestens einmal pro Quartal in einer Vorstandssitzung besprochen. Die Bank- und Depotabrechnungen sind vom Vermögensverwalter zu überprüfen. Das Prüfungsergebnis ist dem Vorstand mitzuteilen. Für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung ist zu sorgen.

4. Alle Konten und Depots werden bei Geldinstituten geführt, die dem deutschen Einlagensicherungssystem angehören. Sie müssen auf den Namen der Stiftung lauten.

§ 5 Vermeidung bzw. Begrenzung von Vermögensverlusten

Sollte das Mindestrating eines im Bestand gehaltenen Wertpapiers unterschritten werden, ist es innerhalb von sechs Monaten aus dem Bestand zu veräußern.

Diese Umschichtungs- bzw. Veräußerungsgeschäfte sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 6 Sonstige Festlegungen

Werden von Stiftern Zustiftungen in die Stiftung eingebracht, bei denen der Stifter eine unveränderte Fortführung des eingebrachten Wirtschaftsgutes, z.B. Immobilien, geschlossene Immobilienfonds etc. vorgibt, so sind diese nach der Annahme der Zustiftung durch den Stiftungsvorstand außerhalb der vorgenannten Vermögensvorschriften zu führen und zu betrachten.

§ 7 Gültigkeitsdauer der Vermögens-Anlagerichtlinien

a) Die Vermögens-Anlagerichtlinie ist für eine unbestimmte Dauer gültig. Diese sollten jährlich überprüft und bei Bedarf geändert oder ergänzt werden.

b) Änderungen dieser Vermögens-Anlagerichtlinie sind vom Vorstand der Bürgerstiftung zu beschließen und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Der Vorstand der Bürgerstiftung Lüdinghausen hat die vorstehende Vermögens-Anlagerichtlinie am 06. November 2017 beschlossen.

Der Stiftungsrat der Bürgerstiftung hat die vorgelegte Vermögens-Anlagerichtlinie am 08. November 2017 genehmigt.

Mit dieser Genehmigung wird die Vermögens-Anlagerichtlinie der Bürgerstiftung Lüdinghausen vom 02. Juni 2014 außer Kraft gesetzt.

Für den Vorstand

der Bürgerstiftung

06. November 2017

gez. Bernhard Krämer

Für den Stiftungsrat

der Bürgerstiftung

08. November 2017

gez. Prof. Dr. Norbert Lütke Entrup

Anlage 1 zur Anlagerichtlinie vom 06.11.2017

Anlagestrategie

Konservatives, auf Substanzerhalt angelegtes Depot – Aktienanteil i.d.R. max. 40%

Der Anteil von Anlagen, der auf Aktien, aktienbasierte Produkte und alternative Investments entfällt, ist auf 40% des Anlagevermögens begrenzt. Überschreitungen sind vom Vorstand zu genehmigen.

Sonstige risikoreiche Produkte

Die Investition in sonstige risikoreiche Produkte ist im Wege der Einzelregelung begrenzt, Kumulationsrisiken sind weitestgehend auszuschließen.

Gewollt ist

- Ein Anteil von höherverzinslichen Wertpapieren von maximal 40% des Gesamtvermögens
- Ein Anteil von Aktien und aktienorientierten Investments von maximal 40% des Gesamtvermögens

Alle anderen Anlagen haben in **besten Bonität** (Pfandbriefe, öffentliche Anleihen, Anleihen im Investmentgrade) zu erfolgen.

Bagatellgrenzen

alle genannten Limite können ohne Rücksprache aufgrund von Kursgewinnen, besonderen Marktsituationen oder passiven Limitüberschreitungen um bis zu 10% überzogen werden.

Einzelregelungen

Aktien	
-Notierte Aktien	In Deutschland an einer amtlichen Wertpapierbörse oder an einer ausreichend liquiden ausländischen Börse handelbare Titel
-Nicht notierte Aktien	Nicht notierte Aktien, OTC, Private Placements, Private Equity etc. sind nicht zulässig.
-Vorzugsaktien	Zulässig, wie notierte Aktien
-Bezugsrecht	Aus Andienungen und zur Bedienung von Kapitalmaßnahmen zulässig, keine spekulativen Geschäfte in Bezugsrechten.
-Einzelemittentenlimit	Maximal 1,5% des gesamten Anlagevermögens dürfen in Aktien einer einzelnen Gesellschaft investiert werden. Hierbei muss es sich um dividendenstarke Substantitel handeln.

Genussscheine	
-Mit Aktiencharakter	Nein
-Mit Rentencharakter	Nein
Zertifikate	
- mit höherem Risiko als das Investment in die Einzelaktie oder das Underlying (z.B. Sprinter, Knock-Out-Zertifikate, Turbo-Zertifikate...)	Nein
- mit geringerem Risiko als das Investment in die Einzelaktie oder das Underlying (z.B. Discount-, Deep-Discount-Zertifikate, Bonus-Zertifikate)	Nein
- auf nicht-aktienorientierte Underlyings (z.B. Rohstoffe, Devisen...)	Nein
Renten / festverzinsliche Wertpapiere	
-Notiert	Ja
-Nicht notiert	Nein
-Staatsanleihen	Keine Beschränkung
-Pfandbriefe	Keine Beschränkung
-Kommunalobligationen	Keine Beschränkung
-ungesicherte Inhaberschuldverschreibungen inländischer Banken oder Institutsgruppen	Maximal 5% des Gesamtvermögens in einer Institutsgruppe
-Unternehmensanleihen / Corporate Bonds	max. 5% pro Emittent
-Floating Rate Notes	Max. 5% pro Emittent
-Nullkuponanleihen / Zero Bonds	Max. 5% pro Emittent
-Asset Backed Securities (True sale and senior tranche)	Keine Investition
-Mortgage Backed Securities (True sale and senior tranche)	Keine Investition
-Emissionswährung	EUR, andere Währungen im Wege der Einzelfallentscheidung
-Restlaufzeit	Unbegrenzt
-Ratingagentur	S&P, Moody's, Fitch

-Ratinglimit Gattung	BBB (Investment Grade)
-Anleihen ohne Rating	Im Einzelfall Alternativ Ratings – max. 5% pro Emittent
-Nachrangige	Nein
-Hybridanleihen (TIER 1)	Nein
-Geldmarktfonds	Keine Beschränkung; Achtung: klassische Geldmarktfonds; hier sind keine geldmarktnahen Fonds mit ABS-Anteil gemeint!
-Commercial Papers	Nein
-Certificates of Deposit	Nein
-Sonstige	Einzelfallabstimmung
Investmentanteil	
-Aktienfonds	Standardfonds: maximal 5% des Anlagevermögens in einem einzelnen Fonds; Spezialitäten: maximal 2% des Anlagevermögens in einer Länder- oder branchenbezogenen Assetgruppe (fondsübergreifend)
-Rentenfonds	Max. 10% des Anlagevermögens in einem einzelnen Rentenfonds
-Immobilienfonds	nein
-Hedgefonds	Nein
Derivate	
-Aktienfutures	
Zur Absicherung	Nein
Zur Investition	Nein
-Rentenfutures	
Zur Absicherung	Nein
Zur Investition	Nein
-Optionen auf Aktien und Aktienindices	
Börsen-gehandelt	Nein
OTC	Nein
Zur Absicherung	Nein

Zur Investition	Nein
-Devisentermingeschäfte	
Zur Absicherung	Nein
Zur Investition	Nein
-Zinsswaps	Nein
Wertpapierdarlehen	Nein
Kreditaufnahme	Nein